

Antrag
der Fraktion der SPD

Abzug chemischer Kampfstoffe vom Boden der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Angebot der Regierungen der DDR und der CSSR aufzunehmen und in Verhandlungen über die Bildung einer von chemischen Waffen freien Zone in Europa einzutreten.

Bonn, den 1. Oktober 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Seit Jahren kommen die Genfer Verhandlungen über ein globales und vollständiges Verbot chemischer Waffen nicht zum Abschluß. Eine regionale Lösung kann die Vereinbarung eines weltweiten Vertrages vorbereiten und erleichtern. Eine chemiewaffenfreie Zone in Europa ist abrüstungspolitisch wünschbar und sicherheitspolitisch verantwortbar. Sie verringert das Risiko eines mit chemischen Waffen geführten Krieges in Europa. Festzuhalten ist, daß chemische Waffen in Europa angehäuft sind, insbesondere dort eine Gefahr bilden und ihr Abzug die Sicherheit in der Mitte Europas festigen würde.

Von diesem Gedanken ist auch eine Arbeitsgruppe ausgegangen, die auf Initiative des Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, Dr. Vogel, mit Vertretern der politischen Führung der DDR gebildet wurde und die Möglichkeiten für die Schaffung einer von chemischen Waffen freien Zone in Europa erörtert hat. Das Ergebnis, das als Vorschlag, Anregung und Hilfe für Verhandlungen zwischen Regierungen geeignet ist, hat folgenden Wortlaut:

Rahmen für ein Abkommen zur Bildung einer von chemischen Waffen freien Zone in Europa

Präambel

Bestrebt, dem Rüstungswettlauf und den sich daraus ergebenden Gefahren für den Frieden in Europa und in der Welt rechtzeitig und wirkungsvoll zu begegnen und Schritt für Schritt eine stabile gemeinsame Sicherheit auf einem möglichst niedrigen Niveau der Rüstungen und Streitkräfte herbeizuführen,

besorgt über die von den gegenwärtig existierenden chemischen Waffen ausgehenden Gefahren und die neuen waffentechnischen Entwicklungen bei diesen Massenvernichtungswaffen, die neue Dimensionen der Bedrohung der Menschheit heraufbeschwören und Abrüstungsvereinbarungen erheblich erschweren würden,

entschlossen, ein umfassendes und weltweites Verbot der chemischen Waffen zu erreichen und durch regionale Maßnahmen die Realisierung dieses Zieles zu fördern,

in der Absicht, durch Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zur Entspannung zurückzukehren,

schließen die beteiligten Staaten in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vereinten Nationen, dem Genfer Protokoll von 1925 und der Schlußakte von Helsinki folgenden Vertrag:

1. In Europa wird eine von C-Waffen freie Zone gebildet.
2. *Räumliche Ausdehnung der Zone*
 - a) Die Ausdehnung dieser Zone sollte zunächst Mitteleuropa in der Region umfassen, wie sie von den Staaten der NATO und der Organisation des Warschauer Vertrages für die Wiener Verhandlungen

(Königreich Belgien, Tschechoslowakische Sozialistische Republik, Deutsche Demokratische Republik, Bundesrepublik Deutschland, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, Volksrepublik Polen) definiert wurde.

Die Zone ist für den Beitritt weiterer Staaten offen.

- b) Die von chemischen Waffen freie Zone soll mindestens die Deutsche Demokratische Republik, die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik umfassen. Eine solche Zone, unmittelbar an der Trennlinie der beiden Bündnissysteme in Mitteleuropa, stellt einen ersten, besonders dringlichen Schritt zur Befreiung Europas von chemischen Waffen dar.

Verpflichtungen

3. Die Staaten, deren Territorium die Zone bildet, verpflichten sich, dieses von C-Waffen zu befreien bzw. freizuhalten.
4. Sie verpflichten sich, C-Waffen weder zu produzieren noch zu erwerben, noch durch andere Staaten auf ihrem Territorium stationieren, produzieren oder durch ihr Territorium transportieren zu lassen.
5. Sie wenden sich an jene Staaten, die Streitkräfte in dieser Region unterhalten und über C-Waffen verfügen, mit dem Ziel, die entsprechende Zone binnen einer festzulegenden Zeit von C-Waffen zu befreien bzw. freizuhalten und auch künftig keine solchen Waffen in dieser Zone zu stationieren, zu produzieren sowie sie nicht an der Zone angehörende Länder zu übergeben und dorthin einzuführen.
6. Sie wenden sich an jene Staaten, die Streitkräfte in dieser Zone unterhalten und über C-Waffen verfügen, mit dem Ziel, daß die abzuziehenden chemischen Waffen nicht in Staaten gelagert werden, die an die Zone angrenzen und nicht über chemische Waffen verfügen.
7. Sie wenden sich an jene Staaten, die über C-Waffen verfügen, mit der Aufforderung, sich zu verpflichten, den Status der von C-Waffen freien Zone zu respektieren, niemals C-Waffen gegen das von C-Waffen freie Territorium einzusetzen oder mit dem Einsatz zu drohen.

Phasen

8. Die von chemischen Waffen freie Zone wird in zwei Phasen geschaffen:
 - a) Befreiung der Zone von C-Waffen, soweit solche vorhanden sind;
 - b) Freihalten der Zone von C-Waffen.

9. Kontrolle

Prinzipien

Die wirksame Kontrolle der Vertragsverpflichtungen wird auf der Grundlage der im Abschlußdokument der

ersten Abrüstungs Sondertagung der UNO im Konsensus angenommenen Prinzipien festgelegt.

Dementsprechend müssen Vereinbarungen das Recht eines jeden Staates auf Sicherheit gewährleisten und dafür Sorge tragen, daß in keinem Stadium ein einzelner Staat oder eine Gruppe von Staaten daraus Nutzen gegenüber anderen Staaten ziehen können.

Dazu gehören:

- Umfang und Charakter der Kontrolle müssen dem Umfang der Abrüstungsmaßnahmen adäquat sein;
- nationale Kontrollen haben den Vorrang vor internationalen.

10. Aufgaben

Vertragsziel ist die vollständige Befreiung der entsprechenden Zone von chemischen Waffen. Sie sollte zweckmäßigerweise schrittweise, in Phasen durchgeführt werden. Dem muß die Kontrolle entsprechen, die mit nationalen und internationalen Kontrollverfahren durchgeführt wird; sie bezieht sich auf das Vorhandensein und/oder Nichtvorhandensein von C-Waffen sowie darauf, daß solche Waffen nicht in die Zone hineingebracht werden.

Diese Kontrollen gelten auch für chemische Waffen, die noch entwickelt werden könnten.

11. Instrumente der Kontrolle

a) Nationale Kontrolle

Jeder Vertragspartner nutzt bzw. schafft seine nationalen Kontrollmittel und ergreift die notwendigen innerstaatlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Vertragsverpflichtungen zu gewährleisten. Die Vertragspartner tauschen Informationen und Erfahrungen über ihre nationale Kontrolle aus.

b) Internationale Kontrolle

Die Kontrolle wird durch eine ständige internationale Kommission ausgeübt. Alle Staaten, die sich an den Verpflichtungen der C-waffenfreien Zone beteiligen, erwerben das Recht, Mitglieder dieser Kommission zu werden und damit die Zone zu kontrollieren.

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, zur Lösung der Probleme, die sich bei der Durchsetzung der eingegangenen Verpflichtungen ergeben, mit der ständigen internationalen Kommission zusammenzuarbeiten und sie in ihrer Arbeit zu unterstützen.

12. Durchführung der internationalen Kontrolle

- a) Die Regierungen der beteiligten Staaten übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen in allen Phasen.
- b) Zusätzlich wird, wenn ein Verdacht auf Verletzung des Vertrages auftaucht, die ständige internationale Kommission eingeschaltet. Eine entsprechende Beschwerde muß begründet werden.
- c) Wenn die Anlässe des Verdachts in einer festzulegenden Frist nicht behoben werden, werden durch

die ständige internationale Kommission Inspektionen an Ort und Stelle durchgeführt.

- d) Einzelheiten der Satzung, die die Arbeitsweise und Rechte der ständigen internationalen Kommission regelt, einschließlich der Kontrolle, der Inspektionen an Ort und Stelle auf Anforderung, der Fristen, des Informationsaustausches und der Bezeichnung der internationalen ständigen Kommission, sind in Verhandlungen festzulegen.

13. Verhältnis zu anderen Verträgen

- a) Der Vertrag über die Bildung einer von C-Waffen freien Zone berührt nicht die Zugehörigkeit der Vertragspartner zu ihren politischen und militärischen Bündnissen.
- b) Die Vertragspartner werden einer umfassenden und weltweiten Vereinbarung zum Verbot der C-Waffen beitreten.

Vertragsdauer

14. Der Vertrag gilt, bis alle an einer von C-Waffen freien Zone in Europa beteiligten Staaten einer umfassenden und weltweiten Konvention zum Verbot der C-Waffen beigetreten sind.

Alle fünf Jahre werden Vertragskonferenzen durchgeführt, um die Erfahrungen sowie neue technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen.

Schlußbestimmungen

15. Die Regierungen der teilnehmenden Staaten vereinbaren und veröffentlichen den Austausch gleichlautender Noten mit der Erklärung, daß auf ihren Territorien keine Produktion chemischer Kampfstoffe erfolgt und künftig auch nicht erfolgen wird.
16. Entsprechend der internationalen Praxis werden u. a. Ratifikationsbedürftigkeit, Inkrafttreten und Hinterlegung geregelt.

Erläuterung zum Rahmenabkommen

- A. Die Dringlichkeit eines Verbots der C-Waffen rechtfertigt ein paralleles Vorgehen: Ein weltweites Verbot in der Genfer Abrüstungskonferenz unvermindert anzustreben und zugleich regionale Schritte auf dem Weg zu diesem Endziel zu ergreifen.

Neben den existierenden C-Waffen gibt es besorgniserregende Entwicklungen, die einerseits die Massenvernichtungswirkung dieser Waffen verstärken, andererseits zu neuer Offensivfähigkeit führen und die aktive Verwendung auf dem Gefechtsfeld begünstigen können, auch durch psychoaktive und nichttödliche Kampfstoffe.

C-Waffen ziehen die ungeschützte Zivilbevölkerung in weit stärkerem Maße in Mitleidenschaft als die Streitkräfte. Ihr Einsatz in dichtbesiedelten Gebieten ist besonders verheerend.

Potentielles Einsatzgebiet für C-Waffen wäre insbesondere die Region, in der sich chemische Waffen befinden und die potentielle Stationierungsgebiet neuer C-Waffen wäre – die Mitte Europas.

Eine Zone begrenzter geographischer Ausdehnung beiderseits der Trennlinie der beiden militärischen Bündnissysteme würde die Einsatzwahrscheinlichkeit von chemischen Waffen in Europa insgesamt bereits erheblich herabsetzen.

Damit wird die Bildung einer von C-Waffen freien Zone sowohl ein Schritt der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung als auch eine wesentliche vertrauensbildende Maßnahme. Sie erhöht die Wirksamkeit des Genfer Protokolls von 1925.

Regionale Maßnahmen können und sollen die im Zusammenhang mit einem globalen Verbot erarbeiteten Vorarbeiten nutzen. Die gesammelten Erfahrungen können umgekehrt die Verhandlungen über ein allgemeines Verbot günstig beeinflussen.

Regionale Maßnahmen können leichter realisiert werden, weil weniger Staaten in einem begrenzten geographischen Raum betroffen sind. Sie erweisen sich auch für die Erzielung eines weltweiten Verbots als besonders förderlich, wenn, wie in bestimmten Teilen Europas, besonders große Mengen von C-Waffen gelagert sind.

Regionale Maßnahmen gestatten es im Vergleich zum globalen Verbot, sich auf den Abzug zu konzentrieren. Bei einer globalen Vereinbarung ist vor allem die Vernichtung der C-Waffen ein langwieriger Prozeß.

Regionale Maßnahmen machen es möglich, die Entfernung und das Freihalten der entsprechenden Zonen von C-Waffen leichter und in kürzeren Fristen kontrollierbar zu verwirklichen.

Regionale Maßnahmen würden nach Lage der Dinge einen Krieg mit chemischen Waffen in Europa so gut wie unmöglich machen.

- B. Chemische Waffen sind militärische Mittel, welche giftige chemische Verbindungen als Kampfstoffe nutzen, um einen Menschen zu töten oder ihn vorübergehend oder auf Dauer handlungsunfähig zu machen.

Chemische Kampfstoffe unterscheiden sich in ihrer Giftigkeit sowie in der Art ihrer Wirkung erheblich (z.B. Nervengifte, Hautgifte, Psychokampfstoffe etc.).

In den weiteren Verhandlungen muß geklärt werden, ob zu den chemischen Kampfstoffen auch solche Chemikalien gerechnet werden sollen, die vorrangig zur Zerstörung oder langdauernden

Schädigung des menschlichen Lebensraumes militärisch eingesetzt werden können (Umweltkriegführung).

Unter den derzeit bevorrateten Kampfstoffen gelten als die gefährlichsten die phosphororganischen Ester, z.B. das SARIN, das SOMAN sowie die V- bzw. VX-Stoffe.

Das Charakteristikum der Binärkampfstoffe besteht darin, daß zwei relativ gering giftige Vorstufen des eigentlichen chemischen Kampfstoffes in jeweils getrennten Behältern der betreffenden Geschosse (Granate, Rakete) untergebracht sind. Erst nach dem Abschuß des Geschosses – das heißt auf dem Flug ins Zielgebiet – werden die beiden Komponenten vermischt; hierbei bildet sich in einer spontan verlaufenden chemischen Reaktion der hochgiftige Kampfstoff.

- C. 1. Bei der ständigen internationalen Kommission wird eine Datenbank zu wissenschaftlichen und technischen Fragen des Verbotes chemischer Waffen eingerichtet. An ihr arbeiten alle Staaten mit, die sich an den Verpflichtungen der C-waffenfreien Zone beteiligen.
2. In der ständigen internationalen Kommission werden C-Munitionsfunde, die noch auf die beiden Weltkriege zurückgehen, gegenseitig bekanntgegeben und technische Erfahrungen bei den Vernichtungsarbeiten solcher Kampfstoff-Funde ausgetauscht.
3. Die ständige internationale Kommission entwickelt gemeinsame Rechtsgrundsätze für den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Güter und legt alle Verstöße, die von den nationalen Kontrollinstanzen (Zoll, Transportpolizei) festgestellt wurden, jährlich offen.
4. Zusätzlich zur regelmäßig stattfindenden Vertragskonferenz wird jährlich ein wissenschaftliches Kolloquium über Probleme des Verbotes chemischer Waffen durchgeführt. Das Kolloquium findet turnusmäßig wechselnd in den Teilnehmerstaaten der C-waffenfreien Zone statt.

Der Vorschlag der Regierungen der DDR und der CSSR bedeutet, daß die Bundesregierung nicht festgelegt ist auf das Ergebnis der Arbeitsgruppe der SPD-Bundestagsfraktion und mit Vertretern der politischen Führung der DDR. Der von ihr erarbeitete „Rahmen für ein Abkommen zur Bildung einer von chemischen Waffen freien Zone in Europa“ kann für die Verhandlungen der Regierungen nützlich sein, insbesondere in der Kontroll-Frage, an der bisher internationale Verhandlungen gescheitert sind.